

dürfnisse vorliegen, Beiträge bis zu einem Zehntel der verfügbaren Mittel zu bewilligen, unter Rechenschaftsablegung an den Stiftungsrat.

Art. 7.

Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine totale oder teilweise Statutenrevision vornehmen, doch müssen der Name der Stiftung und der Fonds mit speziellen Zweckbestimmungen, ihr Zweck, sowie ihre Unantastbarkeit bestehen bleiben. Die umgeänderten Statuten bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Bundesrat.

Zürich, den 6. Juli 1929.

Namens des Stiftungsrates,

Der Präsident:
M. Plancherel.

Der Aktuar:
Andreas Speiser.

Diese Statuten sind vom Bundesrat am 8. November 1929 genehmigt worden.

Die Stiftung ist am 30. Dezember 1929 ins Handelsregister eingetragen worden.

Stiftung zur Förderung der mathematischen Wissenschaften in der Schweiz

Stiftungsstatut

—♦—

Art. 1.

Die Stiftung zur Förderung der mathematischen Wissenschaften in der Schweiz ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 des Z. G. B. Sie hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2.

Der Hauptzweck der Stiftung ist, durch Beiträge die Veröffentlichung der „Commentarii Mathematici Helvetici“ zu ermöglichen.

Sobald es die Mittel erlauben, kann sie ihre Tätigkeit auf ähnliche Bestrebungen ausdehnen, gemäß freier Verfügung des Stiftungsrates. Schon jetzt sind in Aussicht genommen:

- a) Beiträge an die Publikationen von wissenschaftlichen mathematischen Werken in der Schweiz;
- b) Beiträge in Form von Stipendien an junge begabte schweizerische Mathematiker zu Studien- und Forschungszwecken;
- c) Auszeichnungen an verdiente schweizerische Mathematiker, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben, für die Gesamtheit ihres mathematischen Lebenswerkes.

In der Regel sollen nur Personen schweizerischer Nationalität, die in der Schweiz wohnhaft sind, die unter b) und c) genannten

Zuwendungen erhalten. Ausnahmsweise können diese Zuwendungen und Auszeichnungen auch an Schweizer im Ausland oder an Ausländer, die seit wenigstens fünf Jahren in der Schweiz ansässig sind, erteilt werden.

Art. 3.

Das Stiftungsvermögen soll durch weitere Vermächtnisse, Zuwendungen und Beiträge aller Art, sowie durch wenigstens ein Sechstel seiner Jahreszinsen vermehrt werden. Es ist unantastbar und muß in mündelsicheren Papieren angelegt werden.

Die Stiftung nimmt auch Vermächtnisse, Schenkungen und Zuwendungen mit besonderen Zweckbestimmungen entgegen. Sie werden, falls vom Stifter nichts anderes bestimmt ist, mit dem Stiftungsvermögen zusammen verwaltet. Die Zinsen dieser Spezialfonds werden auf Grund des mittleren Ertrages des gesamten Stiftungsvermögens berechnet und gemäß dem Willen des Stifters verwendet.

Art. 4.

Die Einnahmen, über die der Stiftungsrat im Sinne der Zwecke der Stiftung und unter Berücksichtigung eventueller Zweckbestimmungen verfügen kann, sind:

- a) Fünf Sechstel der Kapitalzinsen der Fonds;
- b) die ordentlichen jährlichen Einnahmen, die aus regelmäßigen Subventionen und Jahresbeiträgen bestehen.

Der Stiftungsrat bestimmt, ob die nicht verwendeten Einnahmen in einen jederzeit verfügbaren Reservefonds gelegt oder zum unantastbaren Kapital geschlagen werden sollen.

Art. 5.

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens zwölf Mitgliedern. Alle ehemaligen Präsidenten, sowie der amtierende Präsident der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft gehören demselben an. Die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft gewählt. Nachher ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und für die Dauer von sechs Jahren den Vorstand von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister, einem Aktuar und einem Beisitzer. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 1934. Außerdem wählt er für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensverwaltung und sorgt für die stiftungsgemäße Verwendung der Mittel. Er tritt alle Jahre zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen, um die Rechnung abzunehmen und über die Verwendung der Mittel Beschluß zu fassen. Außerdem kann ihn der Vorstand jederzeit einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 6.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen; Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister führen zu je zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand setzt die Jahresversammlung des Stiftungsrates fest und bereitet deren Traktanden vor. Er nimmt Gesuche um Beiträge entgegen und stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Verwendung der Mittel. Er verfaßt zuhanden des Stiftungsrates den Jahresbericht und legt ihm die von den Rechnungsrevisoren geprüfte und mit deren Antrag versehene Jahresrechnung vor. Jahresbericht und Jahresrechnung werden von ihm dem Bundesrat als Aufsichtsbehörde, sowie der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft zur Kenntnisnahme zugestellt.

Der Vorstand überwacht die richtige Anlage des Stiftungsvermögens. Er ist berechtigt, von sich aus, falls dringende Be-